



Lieber Leser,

seit gestern steht Teil 2 zur IDW-Rechnungslegung und -Prüfung in Zeiten der Corona-Pandemie auf der IDW Website. Unser Experte ist enttäuscht insbesondere, weil die 32 IDW-Seiten der Fortsetzungsserie die Abschlussprüfer eher im "Corona-Pandemie-Regen" stehen lassen, weil viel Akademisches und wenig Praktisches geliefert wird.

Wir möchten Ihnen dazu heute die Beurteilung von Herrn Richard Wittsiepe zur Verfügung stellen. Wir haben heute früh auch die WPK um Unterstützung gebeten.

Stellungnahme von Richard Wittsiepe

Das IDW hat inzwischen zwei Hinweise zur Auswirkung der Krise auf den Jahresabschluss sowie die Prüfung erteilt.

[Teil 1](#) und [Teil 2](#).

Nach unserer Bewertung gehen beide Werke in vielen wesentlichen Teilen an den Prüfungsproblemen, die durch die Corona-Pandemie verursacht sind, vorbei. Die gerade im Teil 2 zu lesenden Empfehlungen können unserer Auffassung nach in dieser Form nicht aufrechterhalten werden. Wir wollen das kurz begründen:

Wie kommt der Abschlussprüfer an welche Prüfungsnachweise?

Bei den Abschlussprüfung können derzeit z.B. vielfach Bankbestätigungen kaum eingeholt werden, da die zuständigen Abteilungen der Unternehmen i.d.R. gar nicht besetzt sind und die Angestellten zurzeit etwas anderes zu tun haben. Da kann man dann sehr lange warten oder die Abschlussprüfung unterbrechen, so wie vom IDW anscheinend vorgesehen.

Ähnlich verhält es sich bei der Einholung von Saldenbestätigungen. Ebenfalls ist es nicht oder kaum möglich, z.B. Inaugenscheinnahmen von Vermögensgegenständen durchzuführen, z.B. durch Inventurbeobachtungen.

IDW-Lösung ist noch keine Lösung

Die Empfehlung des IDW, in diesen Fällen die Prüfung zu unterbrechen und abzuwarten, ist keine Lösung, weder

für das Unternehmen, noch für den Abschlussprüfer. Gerade jetzt sind viele Unternehmen auf testierte Abschlüsse (bei den Bankterminen und bei Finanzierungsanfragen) angewiesen.

Der Berufsstand kann sich in dieser Zeit nicht einfach zurückziehen. Wir würden hier quasi unsere Mandanten in der Corona-Pandemie im Stich lassen.

Der IDW-Vorschlag mit dem Rückzug kann für uns kein Lösungsvorschlag für die Abschlussprüfer sein, denn es würde dem Ansehen des WP-Berufsstandes auch massiv schaden. Auch die Politik würde dies nicht verstehen, da brauchen wir anschließend nirgendwo mehr antreten.

Anleihe aus den Zeiten der Prüfung der strukturierten Bankprodukte?

Wir erinnern uns: Auch die Bankenabschlüsse 2006 und/oder 2007, im Vorfeld der Finanzkrise also, wurden - trotz mangelhafter Transparenz der strukturierten Produkte - uneingeschränkt testiert. Die Bankenprüfer haben die Wertansätze plausibilisiert, so der Prüfer im HRE-Untersuchungsausschuss.

Wir müssen in der Krise Flagge zeigen. Was sind unsere Alternativen?

Nach ISA 720 und auch ISA 700 sind bei einer „Scope Limitation“, die nicht durch das Unternehmen zu verantworten sind, **alternative Prüfungshandlungen** zu erwägen. Darunter fallen z.B. auch sehr gut Kennzahlenanalysen nach ISA 520. Dieses Instrument ist sehr wirkungsvoll. Lediglich dann, wenn man für die wesentlichen Positionen keinerlei Nachweise erhält, muss der Abschlussprüfer eben auf ein Testat verzichten oder er muss abwarten, bis Nachweise kommen. **Abwarten kommt zuletzt, ist also die finale Maßnahme.** Der Bestätigungsvermerk kann in diesem Fall erteilt werden mit einer Einschränkung hinsichtlich der Qualität der Prüfungsnachweise. Formulierungsbeispiel:

„.....mit der Einschränkung, das aufgrund der Corona-Pandemie bestimmte Prüfungshandlungen, etwa Saldenbestätigungen, Inaugenscheinnahme von Vermögenspositionen, nicht oder nur eingeschränkt vorgenommen werden können und auf alternative Prüfungshandlungen, z.B. Kennzahlenanalysen, zurückgegriffen wurde. Für die damit zusammenhängenden Positionen im Jahresabschluss besteht eine höhere Unsicherheit hinsichtlich der Bewertung.“

Diese Einschränkung ist zu unterscheiden von der, dass der Abschlussprüfer den Bestand oder den Wertansatz überhaupt nicht beurteilen kann. Hier müsste dann auch noch angegeben werden, in welcher Größenordnung der Bilanzposten nicht geprüft werden konnte. Im vorherigen Fall, werden die Bilanzposten sehr wohl geprüft, die Prüfungsnachweise sind aber nicht die "üblichen". Man hat hier jedoch "sog. alternative Prüfungsnachweise" einholen können.

Was tun beim PIE-Testat?

In den Key Audit Matters des Testats des PIE-Mandats könnte das noch erweitert ausgeführt werden. z.B. Ausweitung des Prüfungsumfang wegen Insolvenzgefahren in Zeiten der Corona-Pandemie.

Hinweise im Testat bei Insolvenzgefahren

Bezüglich möglicher Insolvenzgefahren oder etwa höheren Wertberichtigungsbedarf bei Forderungen sind die Ausführungen des IDW ja schön und gut beschrieben. Die Vorstellungen des IDW sind jedoch kaum bis gar nicht umzusetzen. Zwar enthalten alle Prüfungsstandards eigene Vorschriften bei konkreten Insolvenzgefahren, die im Prinzip eine Ausweitung der Prüfungshandlungen erfordern. Diese Ausweitung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden und möglichen Prüfungszeiten gerade in Zeiten der Corona-Pandemie gar nicht machbar.

Beispiel: Versuchen sie mal stille Reserven in einer Gewerbeimmobilie unter den Bedingungen der Corona-Pandemie zu ermitteln? Nach unserem Lösungsvorschlag sollte dieser Sachverhalt einfacher zu beherrschen bzw. zu lösen sein, und zwar über die Hinweise im Testat.

Wir empfehlen hier, eine "geistige" Anleihe bei den Hinweisen zum Testat bei Insolvenzgefahren zu nehmen. Hier ist der Berufsstand seit Jahren damit vertraut und kommt damit auch seiner Redepflicht nach. Voraussetzung ist, dass die Geschäftsführung im Lagebericht zu den Risiken der künftigen Entwicklung ausführlich Stellung bezieht. Dazu gehört auch, ihre Strategie zur Handhabung der Krise zu erläutern. Hier kommen dann auch die gesamten beantragten und schon ausbezahlten Staatshilfen mit in die Berichterstattung. Auf diese auch für die Leser verständliche Beschreibung kann im Bestätigungsvermerk Bezug genommen werden.

Eine Einschränkung wegen der Corona-Pandemie-Risiken wäre dann nicht notwendig. Man kann diese Risiken und ihre Beherrschung auch sinnvoll gar nicht formulieren, denn wer hat schon eine Glaskugel, wer kann diese Glaskugel schon deuten?

Wer will beurteilen, welche Forderungen ausfallen und welche nicht, oder wann wird der Verkauf der eingelagerten Waren wieder starten wird und zu welchen Preisen?

Zumindest hat der Berufsstand seine Mandanten aufgefordert und geprüft, ausführliche Hinweise im Lagebericht und eventuell auch im Anhang zu machen sind. Dieser Bitte können die Unternehmen auch nachkommen. Diese Berichterstattung müssen die Unternehmen auch gegenüber den Banken geben, um die beantragten Fördermittel zu erhalten. Die spezifischen Erläuterungen sind also vorhanden und auch den Hauptbanken bekannt.

Freiwillige Prüfungen?

Zumindest für den Bereich der freiwilligen AP wäre es jetzt gut, wenn die Prüfung als „Review“ erfolgen könnte. Dann könnten die Prüfer auf den Review jetzt ausweichen. Den Banken und Empfängern der Jahresabschlüsse dürfte es eher egal sein, die Banken wollen eine WP-Unterschrift unter den Abschluss sehen. Möglicherweise könnte in einer Art „Notverordnung“ die eingeschränkte Revision der Schweiz für freiwillige AP übernommen werden. Das würde funktionieren, der Anpassungsbedarf ist sehr gering. Jedenfalls sehen wir in jedem Fall im Review ein Thema für die Zeit nach der Krise.

Ausblick: Auch die Aufsichten sind jetzt und heute gefordert!


Gleichzeitig ist an dieser Stelle die KfQK und auch die APAS gefordert. Es muss von beiden Aufsichten vorab klargestellt sein bzw. noch werden, dass diese eingeschränkten Prüfungshandlungen, keinen Qualitätsmangel darstellen, die später bei der Inspektion und bei Qualitätskontrolle den Prüfern auf die Füße fallen. Hier muss aus unserer Sicht aus dem Hause der Kommission f.QK. und der APAS jetzt und schnell klare Hinweise dazu kommen.

Wir meinen auch, dass WPK sich in den o.g. Punkten auch positionieren müsste und nicht dem IDW das Feld alleine überlassen darf, zumal deren Empfehlungen kaum durchführbar und eher schädlich sind.

Laufende Info zur Prüfung und Testate in Zeiten der Corona-Pandemie?

Prüfungen finden in den Coronazeiten eher im Homeoffice statt. Der Mandant will uns auch nicht sehen. Wenn ihre Gesellschaft bislang 2 Unterschriften unter dem Bestätigungsvermerk vorsah, sollten Sie aus

organisatorischen Gründen eine Änderung in Erwägung ziehen. **Dazu aktualisiert die WPK auf der Website ihre Stellungnahmen täglich.**

	<p>Das NWB-Team schenkt uns Anfang April wieder zwei Webinar-Termine zur Datenbankschulung.</p> <p>Die Anmeldung erfolgt über unsere NWB- Landingpage. Die beiden Termine sind am:</p> <p>02.04.2020 15:00 Uhr Webinar 03.04.2020 11:00 Uhr Webinar</p> <p>Bitte melden Sie sich an. Ein Webinar dauert ca. 30 Minuten.</p>
--	--

Zu guter Letzt zum Gesetz der Bundesregierung zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht auch noch die Erläuterungen. [Heute enthält der Link das gesamte Gesetzespaket mit den Erläuterungen.](#)

Wir wünschen Ihnen weiter starke Nerven und eine allzeit Covid-19-freie Zukunft.

Wir bleiben im Dialog.

Herzliche Grüße

Michael Gschrei und heute auch Richard Wittsiepe